

Der Bestand des Militärs am 1. Juli 1845 nach den Alters- und Religionsverschiedenheiten kann nur im Allgemeinen aus dem gesammten Bezirke der Landdrostei zu Hannover nachgewiesen werden.

	Insgesammt	Vom 14. bis 1. voll- endeten 20. Jahre	Vom 20. bis 1. voll- endeten 45. Jahre	Vom 45. bis 1. voll- endeten 60. Jahre	Vom 60. bis 1. voll- endeten 90. Jahre	Vertragskate	Wittwer	Leibehaner	Reformirte	Katholiken
Generalität	16	—	—	7	9	10	2	16	—	—
Capitänhaus	64	60	1	3	—	3	—	61	2	1
Garde du Corps ...	147	8	126	11	2	21	2	143	—	4
Garde-Hufarenreg. ...	254	27	211	16	—	28	2	253	—	1
Garde-Regiment ...	1719	19	1682	18	—	91	1	1431	56	232
1. oder Leibregiment	1776	32	1727	17	—	64	3	1481	60	235
1. Bat. 7. Inf.-Reg.	752	15	725	11	1	105	1	650	—	102
Garde-Jägerbataill..	819	13	794	11	1	63	3	726	20	73
Ingenieurcorps ...	188	9	173	5	1	12	2	163	9	16
Artilleriebrigade ...	1047	43	941	58	5	165	7	926	28	91
Landgendarmerie ...	84	—	76	7	1	20	1	80	—	4
Summa ...	6866	226	6456	164	20	582	24	5930	175	759

(2 noch nicht
confirmirte
Kanoniere
sind bei An-
gabe der Re-
ligionsver-
schiebenhei-
ten nicht
mit aufge-
nommen.)

4. Verfassung

a. der Residenzstadt Hannover.

1. Rechte der Stadt überhaupt.

1. Politische Rechte.

1) Das Recht der selbstständigen und unabhängigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und des Gemeindevermögens durch selbstgewählte Beamte, unter landesherrlicher Oberaufsicht, welche letztere sich besonders zeigt in dem Einflusse auf die Ernennung und Wahl der Magistratsmitglieder, in Genehmigung wichtiger und ungewöhnlicher Beschlüsse, in Abänderung alter oder Feststellung und Bestätigung neuer Statuten und Einrichtungen, in Entscheidung der zwischen dem Magistrate und den Abgeordneten der Bürgerschaft etwa vorkommenden Streitigkeiten, Anhörung und Entscheidung von Beschwerden gegen die städtische Verwaltung, Obervormundschaft über das städtische Vermögen und Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung desselben.

2) Die Stadt hat das Recht, die Ausübung der landesherrlichen Regierungsbefugnisse innerhalb der Stadt, nämlich die Verwaltung d. r. Regiminal-, Militair-, Steuer- und Consistorial-sachen, mit Ausschluß königlicher Beamte, durch die Gemeindebeamten versehen zu lassen, denen aber in dieser Hinsicht gleiche Pflichten wie königlichen Beamten obliegen.

3) Gerichtsbarkeit: a. die bürgerliche Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der Stadt, (jedoch mit Ausnahme einiger landesherrlichen Häuser) und über alle Einwohner derselben mit Ausnahme derjenigen, welche einen bevorzugten Gerichtsstand vor den königl. Gerichten haben. b. die Criminaljurisdiction innerhalb der Grenzen der Altstadt. c. die Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, welche jedoch von einer gemischten, theils städtischen, theils königlichen Behörde ausgeübt wird; diese und die Criminalgerichtsbarkeit hat die Stadt 1617 durch Zahlung von 16000 Speriesthalern vom Landesherrn erkaufte.

4) Landstandtschaft. Die Landstandtschaft in der städtischen Curie der Provinziallandtschaft des Fürstenthums Calenberg. Die Stadt gehört (mit Hameln, Göttingen und Nordheim) zu den vier großen Städten des Fürstenthums Calenberg. Sie ist eine von den acht Städten, welche den größern Ausschuss der calenbergischen Provinziallandtschaft, und eine von den vier, welche den engeren Ausschuss derselben bilden helfen.

Als Eigenthümerin der Güter der ehemaligen, auf der Burgstraße belegenen St. Galli-Capelle hat die Stadt Sitz und Stimme bei der calenbergischen Ritterschaft. Diese Güter

wurden nach der Reformation vom Landesherrn eingezogen, und der Familie Wedemeyer, unter Beilegung jenes Rechts, zum Lehen gegeben, sodann von dieser an die Stadt verkauft.

Die Stadt schickt einen Deputirten in die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, und der König ist nach der Verfassungsurkunde berechtigt, der Stadt das Recht zur Absendung zweier Deputirten zu ertheilen. Diese Deputirten werden durch ein eigenes hierzu gebildetes Wahlcollegium gewählt.

Als Mitglied der calenbergischen Ritterschaft nimmt die Stadt Antheil an der Wahl der acht von der calenbergischen Ritterschaft in die erste Cammer der allgemeinen Ständeversammlung zu erwählenden Deputirten.

5) Das Münzrecht, 1322 erkaufte, seit 1675 jedoch nicht mehr ausgeübt.

6) Das Wappen der Stadt besteht in einer schwebenden silbernen gezinnten Mauer mit schwarzen Mauerstrichen, auf welcher oben zwei Thürme stehen, zwischen denen ein goldener Löwe schreitet, im rothen Felde. In der Thoröffnung der Mauer schwebt ein goldenes Schildchen, in welchem ein mit der Spitze nach unten gekehrtes Kleeblatt von natürlicher Farbe mit goldenen Blattrippen. Auf dem geschlossenen Helme stehen über einer von gold und roth gewundenen Wulst zwei überred von gold und roth getheite Büffelhörner, zwischen denen das Kleeblatt schwebt. Die Helmedecken sind roth und gold, Schildhalter zwei goldene Löwen.

7) Die Stadt ist Haupt- und Residenzstadt des Königreichs. Ihre beschaffigen Verhältnisse zu dem Landesherrn sind durch den „Residenzvertrag“ vom 18. Febr. 1636 nach vorgängiger Verhandlung mit dem Magistrate festgesetzt. Dieser Vertrag lautet wörtlich: „Dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg p. ist unterthänig vorggetragen, was Bürgermeister und Rath dieser S. F. Gn. Stadt Hannover, wegen Dero anher gelegten Fürstl. Regierung in unterschiedlichen Punkten zu Conservirung Gemeiner Stadt-Privilegien, frey- und Gerechtigkeit schriftlich überreichen lassen, möchten S. F. Gn. von Herken wünschen, die Zeiten Längsten und Zustand im gangem Röm. Reich also gestalt und beschaffen wehre, daß Sie anderer Orter in S. F. Gn. Fürstenthumben eine solche anstellung machen, und diese S. F. Gn. Stadt damit übersehen und verschonen könnten, Weil es aber noch zur Zeit nicht sein können, Also haben S. F. Gn. einen solchen Wegt erwählen müssen der für dieselben wie auch Landt und Leuthe, und Sie die Stadt selbs der fürträgtlichst, sich erster und bequemer von S. F. Gn. angefehen

und erachtet worden, der gnädigen Zuversicht, Es werden Bürgermeister und Rath, auch Gemeine Stadt ein solches mehr für eine befondere Gnade erkennen, als sich deswegen zu beschweren, anlaß und Ursach haben.

Und erklaren sich nun S. F. Gn. ein für all dahin Fürstlich, daß dieselbe Dero Fürstl. Regierung anhero, Landt und Leuthe zum besten verordnet, Insonderheit daß Sie einem jeder ohn einzigen respect und ansehen der Personnen aqua lance die Justiz administriren, keines Weges Dero gehorsamen und getreuen Unterthanen insgemrin an Ihren Privilegien frey- und Gerechtigkeit, so viel und weit Sie die hergebracht, einigen eingriff thun sollen, Sondern wie S. F. Gn. die Gemeiner Stadt und in specie Dero Fürstlichen einigungen, Amt und Gilben confirmiren und bestetigen, Also sein auch S. F. Gn. über dieselben, wann nur kein mißbrauch mit einläufft, Fürstlich Hand zu halten, und dabey zu schügen, geneigt Wie dan S. F. Gn. es so viel den Ecclesiasticum statum betrifft, es bey der disposition des Ganderheimischen Abtschides de A. 1601. art. I in seinem Sekunden Verstande nach wie vor bewenden lassen, Sein auch Bürgermeister und Rath an dem exercitio Jurisdictionis in Bürger- und Peinlichen Sachen, so weit Sie befugt und es herbracht, so wenig zu behindern, oder die erste Instantz zu entziehen, noch frivolis appellationibus deseriren zu lassen gemeinet, daß Sie vielmehr auß tragenden Höhen Obrigkeit Amt, denselben gegen die Widersetzliche und Ungehorsame die Handt zu bieten, und Bürgermeistern und Rath bey Ihren Bürgern gebührligen respect und gehorsamb zu erhalten geneigt und willig sein, mit Unedigen Begeren Herzeigen in solchen terminis sich zu behalten, daß Sie dieselben auß und über S. F. Gn. zu der Regierung verordnete Cangler, Räte Secretarien und Diener, wie auch Dero Gefinde zu extendiren nicht unternehmen. Daß von den Häusern welche die Fürstliche Räte und Diener miethen und bewohnen, von dem Locatore gehörige praestanda geleistet werden, und dargegen dieselbe die versprochene pension aufnehmen, erachten S. F. Gn. nicht unbillig, wie dan auch den Fürstlichen Räten und Dienern zu Ihrer Häuslichen nothdurft an Braumbier zu Brauen, billig frey- und bevorbleibet, welche Räte und Diener aber eigene Behausung an sich bringen, oder auch Bürgerliche Nahrung mit Brauen und andern gewerb treiben wollen, haben sich deswegen mit dem Rath, nach billigkeit abzufinden, wobey aber S. F. Gn. dieß nicht unbillig zu erinnern diensamb befunden, daß die Häuser und was sonst ein Fürstlich Diener zu seinen Unterhalt einzu-